

Muster einer Jahresabrechnung / Verbrauchsstiftung

Jahresabrechnung

gemäß § 7 StiftG NRW für das Kalenderjahr 20____
der _____

(Name der Stiftung)

in _____

Az.: 21.15.21 04-_____

I.I Verbrauchsvermögen

Verbrauchsvermögen am 31.12.20.....Vorjahr)	_____	€
Zustiftungen	+ _____	€
von _____ (Zustifter)		
Verbrauch	- _____	€
Verbrauchsvermögen am 31.12.20.....)	_____	€

I.II Rücklagen

a) Kapitalrücklage

(weder dauerhaft zu erhaltendes Vermögen noch zeitnah zu verwendende Mittel)

Stand am 31.12.20.....Vorjahr	_____	€
Zuführungen nach § 62 Abs. 3 u. Abs. 4 AO	+ _____	€
soweit diese nicht dem zu erhaltenden Vermögen zuzuordnen sind		
Stand am 31.12.20.....	_____	€

b) Ergebnisrücklagen

a) Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)	_____	€
b) Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)	_____	€
c) freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	_____	€
d) _____	_____	€

c) Umschichtungsrücklage

(Umschichtungsergebnisse und Zu- und Abschreibungen) +/- _____ €

I.III zeitnah zu verwendender Mittelvortrag

_____ €

Summe am Jahresende

_____ €
(entspricht auch der Differenz aus Nettovermögen und Verbrauchsvermögen)

Abweichungen vom vorgegebenen Verbrauchsplan

II. Vermögensaufstellung insgesamt zum 31.12.20__

1. Immobilienvermögen

Gesamtwert

(ggf. laut beigefügter Anlage 2) _____ €

2. Kapitalvermögen

a) Wertpapiere

(Depotauszug bzw. ggf. laut beigefügter Anlage 3) _____ €

b) Forderungen gegen Dritte

- persönliche Darlehen _____ €

- dinglich gesicherte Darlehen _____ €

c) sonstige Forderungen _____ €

d) langfristig festgelegte Gelder

(Sparguthaben, Sparkassenbriefe und dergl.) _____ €

e) Anteile an Kapitalgesellschaften _____ €

Summe _____ €

3. Sonstige Vermögenswerte

Kunstgegenstände und (bewegliche) Sachen von besonderem wissenschaftlichen oder kulturhistorischen Wert (Aufstellung ggf. auf besonderem Blatt als Anlage 4 mit Angaben zur Bewertung)

_____ €

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

a) Bar- und Girobestand

_____ €

b) Sparguthaben

_____ €

Summe _____ €

Bruttovermögen insgesamt (Summe aus 1-4):

_____ €

5. Verbindlichkeiten

a) dinglich gesicherte Verbindlichkeiten

(Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) _____ €

b) Leistungszusagen

_____ €

c) Sonstige Verbindlichkeiten

_____ €

Summe _____ €

6. Rückstellungen (f. Steuerberater etc.)

_____ €

Nettostiftungsvermögen

(Bruttovermögen ./. Verbindlichkeiten und Rückstellungen) _____ €

III. Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr

1. Einnahmen/Erträge

a) Zuwendungen	
- zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen)	_____ €
- zur direkten Erfüllung des Stiftungszweckes (Spenden)	_____ €
b) Zinsen	_____ €
c) Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	_____ €
d) Dividenden und sonstige Gewinnanteile	_____ €
e) Erlöse aus Verkäufen	
(bei Immobilien/Wertpapieren siehe Anlagen 2 u. 3)	_____ €
f) Sonstige Einnahmen	_____ €
Gesamtsumme:	<u>_____ €</u>

2. Ausgaben/Aufwand

a) Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes (Anlage1 oder Bericht über die Erfüllung)	_____ €
b) Ausgaben zur Erhaltung des Stiftungsvermögen (Reparaturen, Investitionen etc.)	_____ €
c) Anschaffung von Immobilien, Wertpapieren, Beteiligungen, Vergabe von Darlehn (s. Anlagen 2 u.3)	_____ €
d) Verwaltungskosten	
- Öffentliche Abgaben, Steuern, Bankgebühren usw.	_____ €
- Personalkosten	_____ €
- Sachkosten	_____ €
- Sonstige Ausgaben - bitte erläutern	_____ €
e) Abschreibungen auf - Sachanlagen	_____ €
- Finanzanlagen	_____ €

Stiftungsrechtlich sind Abschreibungen nicht vorgeschrieben.
Wenn jedoch Abschreibungen vorgenommen werden, sollte in
gleicher Höhe eine Einstellung in die Umschichtungsrücklage oder
Wiederbeschaffungsrücklage erfolgen.

Gesamtsumme: _____ €

IV. Jahresergebnis _____ €

Der **Überschuss** soll verwandt werden für:

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Aufstockung des Verbrauchsvermögens | _____ | € |
| 2. Rücklagen | _____ | € |
| 3. Zweckausgaben in den nächsten 2 Jahren (Mittelvortrag) | _____ | € |
| 4. Sonstiges | _____ | € |

Der **Verlust** soll ausgeglichen werden durch:

➤ **Entsprechende Vorstandsbeschlüsse liegen vor.**

Es wird bestätigt, dass die Jahresabrechnung ordnungsgemäß anhand der Buchungsunterlagen aufgestellt worden ist.

Am Tage der Erstellung dieser Jahresabrechnung bestand der Stiftungsvorstand aus folgenden Personen:

- | | | |
|----|-----------------|-----------|
| 1. | _____ | _____ |
| | Vor- und Zuname | Anschrift |
| 2. | _____ | _____ |
| | Vor- und Zuname | Anschrift |
| 3. | _____ | _____ |
| | Vor- und Zuname | Anschrift |

ggf. weitere

(Ort , Datum)

DER VORSTAND

(Unterschrift)
1. Vorsitzender

(Unterschrift)
Stellvertreter

Bitte auf satzungsgemäße Unterzeichnung achten!

Anlage 2**Übersicht der Immobilien zum 31.12.**

Nr.	Bezeichnung, Anschrift, Größe	ursprüngliche Anschaffungs-/ Herstellungskosten in €	Zugang im Geschäftsjahr in €	Abschreibungen	Abgang im Geschäftsjahr in €	realisierter a) Gewinn (+) b) Verlust (-) beim Verkauf
	1. Unbebaute Grundstücke					
	2. Bebaute Grundstücke					

Bewertung der Immobilien:

Anlagegegenstände sind i. d. R. höchstens mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten anzusetzen.

Stiftungsrechtlich sind Abschreibungen nicht vorgeschrieben. Wenn jedoch Abschreibungen vorgenommen werden, sollte in gleicher Höhe eine Einstellung in die Umschichtungsrücklage oder Wiederbeschaffungsrücklage erfolgen. (vgl. III Einnahmen und Ausgaben 2 e dieses Vordrucks).

Anlage 3

Übersicht des Kapitalvermögens zum 31.12.

Bezeichnung (ggf. Wertpapier- Kennnummer)	ursprüngliche Anschaffungs- kosten in €	Ankauf in €	Verkauf in €	c) realisierter Gewinn (+) d) Verlust (-) beim Verkauf	Anzahl der Wertpapiere zum 31.12.	Abschreibungen in €	Börsenkurswert laut beigefügten Depotauszug am 31.12.

Stiftungsrechtlich sind Abschreibungen nicht vorgeschrieben.

Wenn jedoch Abschreibungen vorgenommen werden, sollte in gleicher Höhe eine Einstellung in die Umschichtungsrücklage oder Wiederbeschaffungsrücklage erfolgen. (vgl III Einnahmen und Ausgaben 2 e dieses Vordrucks).

Merkblatt zur Aufstellung einer Jahresrechnung

Die Stiftungsbehörden haben sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin/des Stifters und die stiftungsrechtlichen Vorschriften beachten.

Sie haben darüber zu wachen, dass das **Stiftungsvermögen , wie im Stiftungsgeschäft und in der Satzung festgeschrieben, für die festgelegten Stiftungszwecke verwendet wird.**

Dazu dient die jährliche Rechnungslegung der Stiftung.

Gemäß § 7 Absatz 1 StiftG NRW ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde **innerhalb von zwölf Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres eine **Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke** vorzulegen.

Die Jahresabrechnung ist satzungsgemäß zu unterschreiben.

Es ist mitzuteilen, ob die entsprechenden Beschlüsse vorliegen.

Damit die Stiftungsbehörde ihre Überwachungsfunktion überhaupt wahrnehmen kann, muss die Jahresabrechnung der Stiftung alle vermögenswirksamen Vorgänge erfassen.

Das **Verbrauchsvermögen (I.)** ist das laut Stiftungsgeschäft zugesicherte Anfangsvermögen (Grundstockvermögen) plus aller Zustiftungen und Zuführungen aus Umschichtungen oder der Rücklage.

In die **Kapitalrücklage (I.II a)** können Zuwendungen und Zuführungen eingestellt werden, die nicht dem zu erhaltenden Vermögen zuzuordnen sind und für die eine Ausnahme von der zeitnahen Mittelverwendungspflicht zulässig ist.

Die **Ergebnisrücklage (I.II b)** wird aus dem Jahresergebnis gebildet und kann weiter aufgliedert werden.

In die **Umschichtungsrücklage (I.II c)** sollen eingestellt werden

- Erträge und Aufwendungen aus Umschichtungen, sofern nichts anderes geregelt ist (s.u. Vermögensumschichtungen)
- Zu / Abschreibungsbeträge

Ein **Mittelvortrag (I.III)** ist hier als Vortrag von nicht verplanten / nicht (zweck-) gebundenen, also frei verfügbaren Mittel zu verstehen, die zeitnah zu verwenden sind. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das **Bruttovermögen (II.)** beziffert das gesamte Vermögen.

Das **Nettovermögen (II.)** ist das Bruttovermögen abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Aus der Differenz von Nettovermögen und dem ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen können **Rücklagen und / oder Mittelvorträge** gebildet werden. Diese sind unter I.II und I.III einzutragen.

Das Nettovermögen liegt in der Regel über dem Wert des ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Unterschreitung möglich, die zeitnah wieder abzubauen ist.

Sofern eine **Vermögensumschichtung** erfolgt ist, ist auf folgendes zu achten:

- ggf. (vorherige) Anzeige nach § 7 Abs. 2 StiftG NRW bei Überschreiten der Wertgrenze (§ 7 Abs. 2 StiftG NRW gilt für die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnlichen Rechtsgeschäfte, d. h. auch Vergabe und Aufnahme für Darlehn, Verkauf von Wertpapieren etc.)

- dürfen Umschichtungsgewinne nach der Satzung ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder ist der gesamte Veräußerungserlös (Anschaffungskosten plus Gewinn/ gesamter über dem Buchwert liegender tatsächlich erzielter Wert) dem ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen zuzurechnen?

Die Vermögensaufstellung sollte in den Anlagen differenziert werden.

In der Anlage 2 sind die Anlagegegenstände wie Grundstücke und Immobilien aufzulisten. Als Wert sind die Anschaffungskosten, ggf. kumuliert mit den Herstellungskosten einzusetzen.

Die Bewertung der Immobilien kann aber auch durch ein Verkehrswertgutachten, alternativ durch eine Vermögenseinschätzung einer Versicherung oder einer Bank erfolgen.

Ggf. kann auch der Wert eingesetzt werden, welcher bei Festlegung des ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens angesetzt wurde.

Es ist kenntlich zu machen, auf welcher Grundlage (Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Gutachten oder vorherige Festlegung) der Wert ermittelt wurde.

Diese Bewertungsmethode ist in künftigen Jahren beizubehalten.

Stiftungsrechtlich sind **Abschreibungen** nicht vorgeschrieben. Wenn jedoch Abschreibungen vorgenommen werden, sollte in gleicher Höhe eine Einstellung in die Umschichtungsrücklage oder Wiederbeschaffungsrücklage erfolgen (III 2e).

Erst bei einem Verkauf der Anlagegegenstände (= Vermögensumschichtung, s.o.) ist in Abhängigkeit zum erzielten Preis, der realisierte Gewinn oder Verlust darzustellen.

Die **Verwaltungskosten (III. 2)** sind möglichst gering zu halten.

Die **Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks** können in Form einer Tabelle (Anlage 1 „Mittelverwendung“) dargestellt werden. Zwingend notwendig sind Angaben zum Leistungsempfänger, zum geförderten Projekt, zur Höhe der Zuwendung und zum Zahlungszeitpunkt. Das Projekt ist kurz zu beschreiben. Die Anlage 1 „Mittelverwendung“ kann auch beim Finanzamt vorgelegt werden.

Das **Muster** der Jahresrechnung finden Sie auch auf unserer Internetseite (www.bezreg-detmold.de), s. Dezernat 21 / Stiftungen).

Den Vordruck können Sie ggf. entsprechend den Verhältnissen der Stiftung anpassen.

Ggf. können Sie auch eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Ausgaben-Überschussrechnung (stets mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke) einreichen.

Falls die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft wird **und** sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt **und** ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vorliegt, kann die Stiftungsbehörde von einer umfassenden Prüfung absehen.